

Stadt Freiberg am Neckar

Der Gemeinderat der Stadt Freiberg a.N. hat am 03.03.2015 folgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen, mit Änderungen vom 07.03.2017:

Richtlinien zur Vereinsförderung für Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz in Freiberg a.N. haben

1. Vorwort

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereine und Vereinigungen im Kultur- und Sportbereich fördert die Stadt Freiberg am Neckar das Vereinsleben.

1.2 Für nachfolgend genannte Vereine bzw. Einrichtungen gelten diese Förderrichtlinien nicht.

- Betriebsgruppen und Mannschaften
- Fördervereine
- Bildungsvereine
- kirchliche Vereinigungen
- Vereine und Vereinigungen, die von der Stadt anderweitig finanziell gefördert werden (z.B. Verein Jugendmusikschule Freiberg/Pleidelsheim)

2. Bewilligung

2.1 Grundsätze der Förderung

Allgemein:

Die Vereine müssen mindestens 20 Mitglieder haben und mindestens seit zwei Jahren bestehen. Die Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Kinder, Jugendliche und Familien müssen angemessen gestaltet sein.

Sportvereine müssen:

Ihren Sitz in Freiberg am Neckar haben, im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein und sportliche Aktivitäten zum größten Teil in Freiberg ausüben, sowie Mitglied des Württ. Landessportbundes oder einer dem deutschen olympischen Sportbund angeschlossener Organisation sein.

Kulturelle, Musik-/Gesangs- und Heimatvereine müssen:

Im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein und ihren Sitz in Freiberg haben sowie aktiv am Kulturleben der Stadt Freiberg am Neckar teilnehmen.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mit Stichtag 30.06. eines jedes Jahres nach Zusendung der entsprechenden Unterlagen mit diesem innerhalb der angegebenen Frist wieder dem Fachbereich I Hauptverwaltung, Kultur und Bildung vorzulegen. Diese Frist ist für die Vereinsförderung eine Ausschlussfrist.

3. Allgemeine Förderung der Sport-, Kulturellen-, Musik-, Gesangs- und Heimatvereine

3.1 Die jährliche Regelförderung setzt sich zusammen aus:

- einem Zuschuss je junglichem Mitglied (bis 18 Jahre) in Höhe von **13,00 €** (keine Unterscheidung Freiburger oder auswärtige Jugendliche)

- einem Zuschuss je qualifizierten Übungsleiter/in (mit entsprechender Lizenz), der/die Kinder- oder Jugendmannschaften bzw. Jugendgruppen (bis 18 Jahre) betreut, in Höhe von **355,00 €**

- einem Zuschuss je qualifizierten Vereinsmanager/in in Höhe von **355,00 €**

Als Bemessungsgrundlage dient die oben genannte alljährliche Meldung der Vereine bis spätestens 30. September, über die Zahl ihrer Mitglieder an den Fachbereich I Hauptverwaltung, Kultur und Bildung.

3.2 Alle von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Anforderung bis zu zweimal jährlich unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.

4. Konzertbeiträge

Für die Durchführung von jährlich einem Konzert, an dem sich der Verein selbst beteiligt, erhalten die Vereine Singkreis/Cantaris, Akkordeonverein und Seniorenorchester einen Konzertbeitrag von 250 € (bisher Akkordeon und Singkreis 153 €, Seniorenorchester 255 €)

Der Musikverein Stadtkapelle Freiberg 2.300 € (bisher 2.300,80 €)
Jugendförderungs- und Konzertbeitrag

5. Sonderbeiträge

Nachfolgend aufgeführte Vereine erhalten jährlich zur Förderung ihrer Vereinsarbeit einen Grundförderungsbeitrag.

- Arbeitskreis für Hausaufgabenbetreuung: 1.000 €
- DRK Ortsverein: 500 €
- Film-, Foto-, und Videoclub: 1.000 € (Materialkosten Almanach)
- Posaunenchor: 100 € (für Mitwirkung Feierstunde Volkstrauertag)
- Sozialverband VdK: 200 €
- Hospizgruppe: 100 €

6. Zuschuss für Jubiläen

Bei runden Vereinsjubiläen werden folgende Jubiläumszuwendungen gewährt:

- 25 Jahre 125 Euro
- 50 Jahre 250 Euro
- 75 Jahre 375 Euro
- 100 Jahre 500 Euro
- 125 Jahre 625 Euro
- 150 Jahre 750 Euro

Werden die Jubiläumsveranstaltungen in der Schlosskeller durchgeführt, so ist bei den o.g. Jubiläen die Miete der Kelter kostenfrei. Bei Jubiläumsveranstaltungen im PRISMA wird die PRISMA-Miete um die erlassene Keltermiete reduziert. Dies gilt ebenfalls nur für klassische Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre).

7. Sportstätten, Grundstücke, Räume und Einrichtungen

- für die einmalige Benutzung werden die Seminarräume im Prisma den Vereinen kostenlos überlassen
- für die Anmietung des Prisma und der Schlosskeller wird auf die besonderen Mietregelungen für Vereine für diese Häuser verwiesen.

7.1) Veranstaltungszuschuss an Freiberger Vereine/Kirchengemeinden

Veranstalter muss eine Freiberger Kirchengemeinde oder ein Freiberger Verein sein

Voraussetzungen:

- kulturelle (mit Bühnenprogramm) und öffentliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen (ausgenommen Festzelte) in Freiberg
- Raumkapazität/Platzkapazität für mehr als 220 Besucher
- Die Gesamtkosten der Veranstaltung müssen mindestens 450,00 € betragen
- Gewährung des Zuschusses in Höhe von 1x jährlich pro Verein/bzw. wenn vorhanden pro Abteilung

Der Veranstaltungszuschuss in Höhe von 450 € wird jeweils auf Antrag und Nachweis für das abgelaufene Jahr im ersten Quartal des Folgejahres ausbezahlt

7.2 Sportvereinen werden die städtischen Sportanlagen nach den gültigen Bestimmungen/Regelungen für die Benutzung der Sportplätze, Turnhallen, Schulanlagen, Gymnastikräumen überlassen werden, soweit das möglich ist und nicht schulischen und anderen vordringlichen Zwecken widersprechen

8. Leistungen des städtischen Bauhofes für Vereinsfeste

- Kostenlose Bereitstellung von Verkehrszeichen
- die Stadt überlässt den Vereinen, die vorhandenen stadteigenen variablen Bühnenteile ohne Berechnung einer Miete
- die Bühnen müssen von den Vereinen selbst aufgebaut und wieder abgebaut werden. Zur Anleitung muss ein Vertreter des städtischen Bauhofes während des Aufbaus und Abbaus dabei sein. Den Transport der Bühnen übernimmt bei Bedarf die Stadt. Alle tatsächlich anfallenden Kosten werden den Vereinen nach den jeweils gültigen Stunden und Verrechnungssätzen des städtischen Bauhofes berechnet.
- Leistungen sind über den zuständigen Fachbereich mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung in einer detaillierten Aufstellung zu beantragen
- für die Veranstaltungen Bürgerfest, Krämermarkt, Weihnachtsmarkt werden folgende Leistungen des städtischen Bauhofes kostenfrei erbracht:
 - Auf und Abbau von Spielgeräten und Bänken im Zentrum
 - Bereitstellung von Wasser- und Stromanschlüssen
 - Absperrungen
 - An der Werbung auf den Tafeln an den Ortseingängen, beteiligt sich die Stadt mit einem Betrag von 24 € pro Veranstaltung.

9. Anschaffungszuschuss für Geräte und Einrichtungsgegenstände

1. Der Kauf von Geräten und Ausrüstung, die zur Durchführung des Sportbetriebes bzw. von Gegenständen, die zur Durchführung der Kulturarbeit oder der Arbeit der Ortsgruppe notwendig und angemessen sind, können mit bis zu 30% der Anschaffungskosten gefördert werden.
2. Die Anschaffungskosten müssen mindestens 1.000 € betragen.
3. der entsprechende Antrag ist ausreichend zu begründen und bis zum September eines Jahres für das kommende Jahr der Stadtverwaltung vorzulegen.

Neben dem entstehenden Gesamtaufwand sollten Angaben zur geplanten Finanzierung gemacht werden. Nach der Bewilligung eines Anschaffungszuschusses ist ein erneuter Anschaffungszuschuss für 5 Jahre ausgeschlossen.

10. Förderung von Investitionen

10.1 Förderfähige Maßnahmen

- Die Stadt gewährt nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderfähigen Sport- und Kulturvereinen als Anteilsfinanzierung Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Vereinsstätten und Vereisanlagen bzw. für den Erwerb von Vereinsstätten und Vereisanlagen für:
 - Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung)
 - Kauf
 - Generalsanierungen und Instandsetzungen in größerem Umfang

Förderfähig sind Maßnahmen, die unmittelbar der Vereinsausübung dienen. Dies gilt auch für Maßnahme an dazu notwendige Nebenanlagen (sanitäre Einrichtung, Umkleieräume, Geschäfts- und Schulungsräume, Flutlichtanlagen usw.)

Nicht gefördert werden:

- Vereinsgaststätten
- Vereinsräume, die nicht unmittelbar der Vereinsausübung dienen
- Parkplätze und gärtnerische Anlagen
- Zuschaueranlagen
- Grunderwerb

10.2 Die Investitionsförderung setzt eine Mindestmitgliederzahl von 50 Personen und ein zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens dreijähriges Bestehen des Vereins voraus.

10.3 Art und Höhe der Förderung:

Bei Sportvereinen, die Mitglied im Württembergischen Landessportbund sind, erfolgt die Förderung als Komplementärförderung (zzgl. zur Förderung des Württ. Sportbundes) eine städtische Förderung der Maßnahme setzt damit in diesen Fällen eine Förderung durch den Württ. Landessportbund voraus. Die Höhe der Förderung beträgt 10% der Baukosten, höchstens jedoch 100.000 €. Der für eine Förderung erforderliche Mindestaufwand der Gesamtmaßnahme beträgt 2.500 €.

Eine städtische Förderung der Maßnahme bei Sportvereinen setzt eine Förderung durch den Württ. Landessportbund voraus. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt kann nur gewährt werden, wenn eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt.

Bei Anträgen auf Investitionsförderung für Vereinsstätten von kulturellen Vereinen erfolgt eine Förderung in analoger Anwendung der o.g. Förderung von Sportvereinen für Bau, Kauf, Instandsetzung von Vereinssportanlagen. Der förderfähige Aufwand wird in diesem Fall von der Stadtverwaltung geprüft und festgelegt.

10.4 Verfahren (Antrag, notwendige Unterlagen, Auszahlung)

Der Zuschussantrag muss bis spätestens zum 30.06. des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr bei der Stadt gestellt werden. Anträge für bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Auf Antrag ist eine Auszahlung nach Baufortschritt in höchstens vier Teilbeträgen möglich.

10.5 Rückforderung

Wird der Zuschuss nicht entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet, bleibt ein Widerruf und damit eine vollständige oder eine teilweise Rückforderung vorbehalten. Wird die geförderte Vereinsstätte/Vereinsanlage vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer nicht mehr entsprechend dem Bewilligungszweck genutzt, kann die Stadt den Zuschuss anteilig zurückfordern.

Freiberg am Neckar, 08.03.2017



Dirk Schaible
Bürgermeister